

Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 "Gewerbegebiet Enste-Nord"

(Verfahrensstand: Satzungsbeschluss)

Inhalt:

Vorbemerkungen

1. **Anlass und Zielsetzungen dieser Bauleitplanung**
2. **Begrenzung des Geltungsbereiches**
3. **Vorgaben des Flächennutzungsplanes**
4. **Die Konzeption der Bebauungsplanaltfassung, also des Bebauungsplanes Nr. 116 „Gewerbegebiet Enste-Nord“**
5. **Die Abweichungen der 2. Änderung von der Bebauungsplanaltfassung**
6. **Grünordnung und Landschaftsschutz**
7. **Denkmalschutz**
8. **Aktiver Immissionsschutz**
9. **Kampfmittel / Altlasten**
10. **Erschließung / Ver- und Entsorgung / Anforderungen des § 51a Landeswassergesetz / Abfallbeseitigung / Boden- und Bauschuttmassen**
11. **Schutzgebiete; Zur Umwidmungssperrklausel und zur Bodenschutzklausel; Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung; Artenschutzrechtliche Prüfung**
12. **Flächenbilanz**
13. **Bodenordnung; Realisierung und Kosten von Anschließungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen**
14. **Eingeflossene Anregungen aus der Öffentlichen Auslegung**

Anlagen:

Anlage 1: Kataloge der Abstandsklassen IV, V, VI und VII des Abstandserlasses vom 6.6.2007

Definitionen/Abkürzungen:

FNp: Wirksamer Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Baufelder 2, 9, 10, 11, 12: Die Baufelder in der Planzeichnung sind nummeriert, um diese in der Begründung zweifelsfrei ansprechen zu können

Altfassung: Bebauungsplan Nr. 116 „Gewerbegebiet Enste-Nord“
(Rechtskraft: 20.03.2009)

Vorbemerkungen

Am 12.12.2013 fasste der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 "Gewerbegebiet Enste-Nord" und beauftragte den Bürgermeister, das Bauleitplanverfahren nach den (Verfahrens-) Regeln gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im „Vereinfachten Verfahren“ ohne vorgezogene Beteiligung durchzuführen.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde im Amtsblatt Nr. 19 der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 16.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 02.01.2014 bis 03.02.2014 einschließlich. Zeitlich parallel benachrichtigte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 17.12.2013 und bat um Abgabe ihrer Stellungnahme. Des Weiteren benachrichtigte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede die Eigentümerschaften der im Geltungsbereich und in unmittelbarer Nachbarschaft des Geltungsbereiches dieser Bauleitplanung gelegenen Grundstücke von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 17.12.2013 und bat um Abgabe ihrer Stellungnahme. Am 03.04.2014 beriet und entschied der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die eingegangenen Anregungen und fasste den Satzungsbeschluss zu 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 "Gewerbegebiet Enste-Nord".

A. Zur Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens

Grundzüge der Planung: Durch die Änderung eines Bauleitplanes dürfen --- bei Anwendung des Verfahrens gem. § 13 BauGB --- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dieses ist vorliegend der Fall: Das Erschließungssystem der Bebauungsplanaltfassung besteht aus einem Kreisverkehrsplatz im Straßenverlauf der Enster Straße, von dem aus

- nach Osten eine Stichstraße wegführt.
- nach Westen eine Straßenschleife angebunden worden ist.

Nur der nördliche Abschnitt der genannten Straßenschleife entfällt. Eingefügt wird des Weiteren eine Wendeanlage für Lastzüge und ein öffentlicher Fußweg. Letzterer ersetzt den öffentlichen Fußweg, der im Geltungsbereich der 1. Änderung entfallen war und schafft damit die Verbindung aus dem Inneren des Gewerbegebietes an den Feldweg am Westrand. Die zusätzliche Verschattung der benachbarten Grundstücke in der Dorflage Enste aufgrund der Aufstockung der maximal zulässigen Gebäudeoberkante von 15m über Terrain bergseits auf 20m über Terrain bergseits (= 309 m ü. NN) in den Baufeldern 11 und 12, also lediglich im mittleren Kernbereich, ist nur geringfügig und zumutbar.

Demzufolge bleibt die Konzeption der Planung in ihrem grundsätzlichen Charakter unangetastet.

Umweltrechtliche Voraussetzungen: Die Anwendung des Verfahrens gem. § 13 BauGB ist nur zulässig, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen. Hierbei handelt es sich um Flora-Fauna-Habitat-Gebiete oder Vogelschutzgebiete, Oberbegriff „Natura 2000-Gebiete“.

Zu 1.

Die Voraussetzung unter Ordnungsnummer 1 ist erfüllt: Das Vorhaben der Betriebsansiedlung ist nach der Anlage 1 zum UVPG als Typus einzuordnen, der unter Nr. 18.8 i. V. m. Nr. 18.5.2 fällt, da eine Grundfläche zwischen 20.000 m² und weniger als 100.000 m² in Anspruch genommen werden soll. Hierfür ist nur eine „Vorprüfung im Einzelfall“ abzuleisten, nicht eine „Umweltverträglichkeitsprüfung“. Auch ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung als Umweltprüfung (im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zur Bebauungsplanaltfassung) bereits abgeleistet worden. Das Vorhaben ist bezogen auf die Art der baulichen Nutzung im Grundsätzlichen bereits zulässig, da die Bebauungsplanaltfassung diese Zulässigkeit enthält. Demzufolge wird durch die Bebauungsplanänderung die Zulässigkeit in umweltrechtlicher Hinsicht nicht „vorbereitet“ oder „begründet“. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten liegen nicht vor.

Zu 2.

In westlicher und nördlicher Nachbarschaft des Dorfes Enste erstreckt sich das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) DE – 4514 – 302 "Arnsberger Wald". Der Abstand an der engsten Stelle zwischen diesem FFH-Gebiet und dem Geltungsbereich der 2. Änderung beträgt rund 320 m. Demzufolge ist hier der Grundsatz anzuhalten, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten nicht auszugehen ist, wenn ein Mindestabstand von 300 m eingehalten wird (=Mindestabstand der Regelvermutung des Kapitels 4.2.2 der VV-Habitatschutz vom 13.04.2010). Nähere Ausführungen hierzu enthält Kap. 11.1 dieser Begründung.

Fazit: Für das Vorhaben ist ein vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB zulässig.

B. Zum Entfall der Umweltprüfung und zu weiteren Erleichterungen:

Das Verfahrensregime gem. § 13 BauGB „Vereinfachtes Verfahren“ sieht nur eine einstufige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange anstelle einer zweistufigen Standardbeteiligung vor und ermächtigt zum Verzicht auf zeitaufwendige Prüfungsvorgänge und Darlegungslasten: Es entfällt

- die Umweltprüfung,
- die Niederlegung eines Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung,
- die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB und
- die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) nach § 4c BauGB.

1. Anlass und Zielsetzungen dieser Bauleitplanung

Ein Unternehmen beabsichtigt, Betriebsstätten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116 „Gewerbegebiet Enste-Nord“ zu errichten. Es wird zum Zweck des Grunderwerbs einen Grundstückskaufvertrag mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. des Hochsauerlandkreises (WFG) für eine ca. 44.768 qm große Grundstücksfläche abschließen. Das Ansiedlungsprojekt befindet sich noch in der Anlauf- und Zielfindungsphase. Mehrere Ingenieur- und Architektenbüros haben sich bei dem Unternehmen beworben, um den Planungs- und Bauauftrag zu erhalten (Wettbewerb) und dem Unternehmen zeichnerische Vorschläge unterbreitet. Aufgrund der großen Abmessungen der projektierten Betriebsflächen und Betriebsgebäude beabsichtigt das Unternehmen, einen Abschnitt der öffentlichen Erschließungsstraße „Steinwiese“ in das zukünftige Gewerbegrundstück einzubeziehen, als interne private Werksstraße zu nutzen und ggfs. teilweise zu überbauen. Dieses Vorhaben setzt demzufolge eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Gewerbegebiet Enste-Nord“ voraus, was von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises mit Schreiben vom 03.09.2013 beantragt wurde. Der in dem zukünftigen Gewerbegrundstück gelegene Abschnitt der Erschließungsstraße „Steinwiese“ ist bereits hergestellt und muss -- dieser Konzeption folgend -- als nicht überbaubare Grundstücksfläche anstelle einer „öffentlichen Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt werden. Des Weiteren müssen

- ein öffentlicher Fußweg und
- eine Wendeanlage für Lastzüge

festgesetzt und hergestellt werden.

2. Begrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:

Im Westen: Linie etwa im Parallelabstand von ca. 340 m westlich der Enster Straße, im weiteren Verlauf nach Norden an die Ostgrenze der Feldwegparzelle Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 463 abknickend und an dieser nach Norden verlaufend

Im Süden: Nordgrenze der Straßenparzelle der Bundesautobahn A 46

Im Norden: Linie etwa im Parallelabstand von ca. 380 m nördlich der Nordgrenze der Straßenparzelle der Bundesautobahn A 46 (=Nordgrenze der neu gepflanzten Hecke, die in Ost-West-Richtung verläuft)

Im Osten: Westgrenze der vorhandenen Grünzone westlich des Enster Baches, im weiteren Verlauf nach Süden über die Erschließungsstraße „Steinwiese“ wechselnd und an der Westgrenze des Regenklärbeckengrundstückes entlang etwa senkrecht auf die Straßenparzelle der Bundesautobahn A 46 stoßend.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstücke 667, 668, 669 tlw., 670, 671, 672 und 673 tlw.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 82.371 m².

3. Vorgaben des Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede enthält im Geltungsbereich dieser verbindlichen Bauleitplanung die Darstellung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEb). Die Festsetzungen dieser verbindlichen Bauleitplanung entsprechen dieser Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan, so dass dem Grundsatz, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, Genüge getan wird.

4. Die Konzeption der Bebauungsplanaltfassung, also des Bebauungsplanes Nr. 116 „Gewerbegebiet Enste-Nord“

Im Geltungsbereich der 2. Änderung setzt die Altfassung folgendes fest: Eingeschränkte Gewerbegebiete (GEb), die sich nach dem Grad des zulässigen Emissionsgrades staffeln, eine am Außenrand im Westen und Norden gelegene Hecke als flächenhafte Pflanzfestsetzung sowie die Pflanzung von Einzelbäumen. Des Weiteren setzt die Altfassung eine schleifenförmige Erschließungsstraße fest. Um auszuschließen, dass empfindliche Nutzungen in den stark lärmbelasteten Nahbereich der A 46 heran rücken, schließt die Bebauungsplanaltfassung

"Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind"

auf den unmittelbar an die A 46 angrenzenden Baufeldern aus.

5. Die Abweichungen der 2. Änderung von der Bebauungsplanaltfassung

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die vorliegende Bebauungsplanung setzt entsprechend der Bebauungsplanaltfassung eingeschränkte Gewerbegebiete GEb fest. Die Festsetzungen zu den eingeschränkten Gewerbegebieten berücksichtigen folgende Ziele zum Immissionsschutz, zu den Vergnügungsstätten und zur Steuerung des Einzelhandels im Einzelnen:

a. Anwendung der Abstandsliste des sog. Abstandserlasses

Aufgrund der Nachbarschaft der projektierten gewerblichen Nutzung zur bestehenden Wohnnutzung in der Dorflage Enste ist potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen ein besonderes Augenmerk zu widmen, um dem Grundsatz des vorsorgenden Nutzungsschutzes (Schutz der Nutzung Wohnen inklusive der dem Wohnen zugeordneten Freiräume wie zum Beispiel Wohngärten) Genüge zu tun.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen). Gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (...)

- auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie
- auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere
 - öffentlich genutzte Gebiete,
 - wichtige Verkehrswege,
 - Freizeitgebiete und
 - unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und
 - öffentlich genutzte Gebäude,

so weit wie möglich vermieden werden (räumliche Trennung unverträglicher Nutzungen). Zum Schutz der Wohnnutzungen innerhalb der Dorflage Enste definiert die 2. Änderung eingeschränkte Gewerbegebiete GE-b- in Anlehnung an die Abstandsklassen der Abstandsliste des sogenannten „Abstandserlasses“ vom 6.6.2007.

Exkurs:

Dieses Konzept zum vorsorgenden Nutzungsschutz der Nutzung „Wohnen“ geht von folgenden Grundlagen aus: Es existieren gewerbliche Betriebe und Anlagen mit unterschiedlichem Emissionsverhalten und Störungsgraden in Bezug auf die empfindliche Nutzung Wohnen. Die Immissionsschutzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen haben diese unterschiedlichen gewerblichen Betriebe und Anlagen nach ihrem Emissionsverhalten gruppiert und in Abstandsklassen wie folgt eingeordnet: Die gewerblichen Betriebe und Anlagen

- der Abstandsklasse VII	sollen	100 m
- der Abstandsklasse VI	sollen	200 m
- der Abstandsklasse V	sollen	300 m
- der Abstandsklasse IV	sollen	500 m
- der Abstandsklasse III	sollen	700 m
- der Abstandsklasse II	sollen	1.000m
- der Abstandsklasse I	sollen	1.500 m

Abstand zum Reinen Wohnen einhalten.

Umsetzung:

Die vorliegende 2. Änderung macht die vorstehend genannten Erkenntnisse für den vorsorgenden Nutzungsschutz wie folgt nutzbar: Als Bezugspunkte und Referenzorte für die zugrunde liegende Abstandsmessung dienten die Wohnnutzungen auf den Hausgrundstücken Enste 11 und 13. Als Schutzabstand zwischen dieser Wohnnutzung und dem abzugrenzenden Rand des

- GEB -1- ist 100 m mindestens
- GEB -2- ist 200 m mindestens
- GEB -3- ist 300 m mindestens

angesetzt worden. Demzufolge ist festgelegt:

Das GEB -1- schließt die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben der Abstandsklassen I bis VI sowie Betriebe und Anlagen mit entsprechendem Emissionsgrad aus. Damit sind Gewerbebetriebe der Abstandsklasse VII des Abstandserlasses (sowie solche mit vergleichbaren Emissionsgrad) allgemein zulässig.

Das GEB -2- schließt die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben der Abstandsklassen I bis V sowie Betriebe und Anlagen mit entsprechendem Emissionsgrad aus. Damit sind Gewerbebetriebe der Abstandsklasse VI und VII des Abstandserlasses (sowie solche mit vergleichbaren Emissionsgrad) allgemein zulässig.

Das GEB -3- schließt die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben der Abstandsklassen I bis IV sowie Betriebe und Anlagen mit entsprechendem Emissionsgrad aus. Damit sind Gewerbebetriebe der Abstandsklasse V, VI und VII des Abstandserlasses (sowie solche mit vergleichbaren Emissionsgrad) allgemein zulässig.

Damit verfügt jedes eingeschränkte Gewerbegebiet dieser Bauleitplanung in Abhängigkeit vom Abstand zur empfindlichen Wohnnutzung über ein bestimmtes Spektrum zulässiger Nutzungen bzw. über eine maximale zulässige Störintensität.

Für das von der Wohnbebauung in der Dorflage Enste relativ weit entfernt gelegene GEB -3- gilt, dass die Betriebe und Anlagen des nächsthöheren Abstandes **als Ausnahme** zulässig sind, um betriebliche Technologiefortschritte in Bezug auf den Umweltschutz nutzen zu können. Dieses gilt aber nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Wohnnutzungen bestimmt der Schutzanspruch des **„Reinen Wohngebietes“** der Baunutzungsverordnung die bauplanungsrechtliche Gliederung dieser Bebauungsplanänderung, obwohl der Schutzanspruch der Dorflage Enste als „Dorfgebiet“ im Sinne des § 5 der Baunutzungsverordnung normalerweise niedriger anzusetzen wäre als der Schutzanspruch eines „Reinen Wohngebietes“ gemäß § 3 der Baunutzungsverordnung.

Die Typisierung der Baunutzungsverordnung erfolgte, um den Schutzanspruch und den zulässigen Störungsgrad der baulichen Anlagen und Nutzungen je Baugebietskategorie zu definieren. Im Katalog der Baugebietskategorien genießt das "Reine Wohngebiet" den höchsten Schutzanspruch gegenüber internen und externen Störungen und belegt vom Störungsgrad im Inneren und nach außen hin betrachtet, den Standard vor dem „Allgemeinen Wohngebiet“.

Die bauplanungsrechtliche Gliederung der eingeschränkten Gewerbegebiete, die auf einzuhalten Abstände zu der schützenswerten Wohnbebauung in der Dorflage Enste abstellt, fußt also auf den Abstandsklassen der Abstandsliste des sogenannten „Abstandserlasses“ vom 6.6.2007. In diesen Erlass betreffend "Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände" flossen die jahrzehntelangen praktischen Erfahrungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (bzw. später der Staatlichen Umweltämter), die einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Bundes (TA Lärm, TA Luft), des Landes, der einschlägigen VDI- Richtlinien und DIN-Normen sowie ausländische Abstandslisten ein. Die Klassifizierung von Mindestabständen unterschiedlicher Gewerbebetriebsarten und Anlagen des Abstandserlasses aus dem Jahre 2007 gründet nicht nur auf Schalleinwirkungen in die Wohnnutzung von Reinen Wohngebieten, sondern berücksichtigt auch Luftverunreinigungen (Gase, Stäube, Dämpfe, oder Geruchsstoffe) zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefahren oder erheblichen Belästigungen.

Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung oder Überschreitung der angegebenen Abstände Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage in den umliegenden Wohngebieten und somit auch im Dorf Enste nicht entstehen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht. Bei regelmäßig durchlaufenden Betrieben wurde der einzuhaltende Nachtwert von 35 dB(A) der TA Lärm, bei 1- und 2- schichtigen Betrieben der einzuhaltende Tagwert von 50 dB(A) der TA Lärm am Rande eines Reinen Wohngebietes zugrunde gelegt.

Eine Erhöhung des räumlichen Abstandes zu den vorstehend erwähnten Wohnnutzungen ist nicht möglich.

Die Abstandsklassen-Kataloge IV, V, VI und VII der Abstandliste vom 6.6.2007 sind als Anlage der Begründung beigefügt.

b. Zur Frage der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in den eingeschränkten Gewerbegebieten

Vergnügungsstätten (z. B. Discotheken) würden zusätzlich starke Verkehrsströme in die eingeschränkten Gewerbegebiete hineinziehen, was vermieden werden soll, um die eng benachbarten Wohnnutzungen in der Dorflage Enste insbesondere im Nachtzeitraum nicht zu belasten. Einzustellen ist insbesondere, dass eine Nachtbusverbindung nicht vorliegt und die potentiellen Nutzer gezwungen wären, individuelle Verkehrsmittel zu benutzen, was im Nachtzeitraum durch Autotürenschnellen, Motorenanlassen, Klangfetzen usw. zu nächtlichen Beeinträchtigungen in der unmittelbaren Wohnnachbarschaft führen würde. Die eingeschränkten Gewerbegebiete sollen vielmehr primär produzierenden und verarbeitenden Gewerbebetrieben sowie Handwerksbetrieben und Dienstleistungsbetrieben vorbehalten sein.

Auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO setzt die vorliegende Bauleitplanung deshalb die Vergnügungsstätten in den eingeschränkten Gewerbegebieten als unzulässig fest. Aufgrund dieser Feinststeuerung wird die allgemeine Zweckbestimmung der genannten Gewerbegebiete nicht verlassen.

c. Zu den einzelhandelsbezogenen Festsetzungen

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2006 ein Einzelhandelskonzept beschlossen, das mit einigen kleineren Abweichungen im Wesentlichen auf dem "Zentrenkonzept für die Stadt Meschede, Fortschreibung und Ergänzung des GMA-Einzelhandelskonzeptes aus dem Jahr 1997, erstellt durch die GMA im April 2006" fußt. Es handelt sich hierbei um eine Fortschreibung des Gutachtens: "Die Stadt Meschede als Einzelhandelsstandort" aus dem Jahre 1997. Auftragnehmerin war auch hierbei die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA), Frankfurter Straße 249 b, 51147 Köln. Das Einzelhandelskonzept 2006, welches zwei zentrale Versorgungsbereiche – Innenstadt Meschede und Ortskern Freienohl -- festlegt, wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 25.03.2009, Az.: 35.1.4-HSK-5/09 bestätigt. Das Einzelhandelskonzept 2006 verfolgt das Ziel, die Attraktivität dieser zentralen Versorgungsbereiche zu stärken und zu entwickeln und gibt Vorgaben, wie diese Zielsetzung durch planungsrechtliche Festsetzungen bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen umzusetzen ist. Danach gilt folgendes:

„2.4 Kleinflächige Einzelhandelsbetriebe

(...) In allen anderen Gewerbe- und Industriegebieten der Stadt Meschede – außer in den dezentralen Agglomerationen – werden kleinflächige Einzelhandelsbetriebe nicht zugelassen. (...).“

„2.5 Nahversorgungsrelevante Sortimente

Die in 2.3 und 2.4 genannten Vorgaben für die Bauleitplanung hinsichtlich der Zulässigkeit von Betrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten sind prinzipiell auch für Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten anzuwenden“.

[Anmerkung: Bei dem Flächenstandort der vorliegenden 2. Änderung handelt es sich nicht um eine „dezentrale Agglomeration“].

Die Reglementierung des Einzelhandels in den festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebieten der hier vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 folgt strikt diesem Einzelhandelskonzept der Kreis- und Hochschulstadt Meschede aus dem Jahre 2006. Auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 5 BauNVO setzt die vorliegende Bauleitplanung deshalb Einzelhandelsbetriebe in den eingeschränkten Gewerbegebieten als unzulässig fest.

Ausnahmsweise zulässig sind aber im Gegensatz hierzu „Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln, Zeitschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 35 m²“. Diese Festsetzung ergibt sich aus der Rechtsprechung [OVG NRW, Urteil vom 17.01.2006 – 10 A 3413/03 VG Düsseldorf], wonach die Reglementierung des Einzelhandels in Gewerbegebieten (unter der Zielsetzung, die Versorgungsfunktion der Innenstadt zu sichern und zu stärken) nicht so weit gehen kann, dass selbst der Verkauf von Lebensmitteln auch dann ausgeschlossen wird, wenn er nur in geringem Umfang im Kern- und Hauptsortiment erfolgen soll. Das würde bedeuten, dass bspw. ein Kiosk, der den im Gewerbegebiet Tätigen in geringem Umfang Lebensmittel für die Versorgung in den Arbeitspausen anbietet, unzulässig wäre, obwohl er wegen seines begrenzten Angebotes keinerlei Auswirkungen auf die Nahversorgung haben kann. Die in der hier vorliegenden Bauleitplanung getroffene Begrenzung auf max. 35 m² Verkaufsfläche ergibt sich nicht aus der Rechtsprechung, sondern aus einer typischen Art und Erscheinungsform von Kleinverkaufsstellen, die Lebensmittel für die Versorgung in Arbeitspausen und in Pausenstops anbieten und baulich-technisch als Kiosk auftreten und tatsächlich im Stadtgebiet von Meschede realisiert worden sind.

Im Falle der Realisierung einer Tankstelle gilt, dass innerhalb von Tankstellen Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln, Zeitschriften, Zeitungen

auf einer Verkaufsfläche von max. 150 m² (Tankstellenhops) ausnahmsweise zulässig sind. Festzustellen ist, dass es diese Verkaufsstellen in Verbindung mit Tankstellen (Tankstellenshops) als Betriebstypen des Einzelhandels tatsächlich gibt. Im Stadtgebiet von Meschede weisen diese Shops als Annex zu Tankstellen beispielsweise Verkaufsflächen von rund 35 m², 65 m², 85 m², 130 m² und 150 m² tatsächlich auf. Sie sind daher als üblich für den Betrieb einer attraktiven Tankstelle anzusehen und als „bestimmte Art von baulicher Anlage“ im Sinne des §1 Abs. 9 BauNVO anzusprechen. Derartig in der Verkaufsfläche und im Sortiment begrenzte Tankstellenshops können aufgrund ihres begrenzten Angebotes keinerlei Auswirkungen auf die Ziele des Einzelhandelskonzeptes 2006 haben, wonach die Attraktivität der zentralen Versorgungsbereiche von Meschede und Freienohl zu stärken und zu entwickeln ist.

Im Falle der Realisierung einer Tankstelle finden sich demzufolge Anlagen, die unter die folgenden planungsrechtlichen Begriffe fallen:

- a) „Tankstelle“,
- b) „Schank- und Speisewirtschaft“ in Form einer Cafeteria oder eines Mittagstisches mit Sitz- und Stehgelegenheiten, um Speisen zu verzehren
- c) „Einzelhandel“ (z. B. mit Lebensmitteln für die Versorgung in den Arbeitspausen / Pausenstops in Form von belegten Brötchen usw.) auf max. 150 m² Verkaufsfläche im Kern- oder Hauptsortiment wobei die Kasse alle 3 Sektoren bedient. Die genannten Kategorien unter b) und c) fallen allesamt unter den Oberbegriff „Gewerbebetriebe aller Art“ des § 8 BauNVO.

d. Zum Ausschluss von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter auf Teilflächen

Die vorliegende Bauleitplanung schließt – entsprechend der Konzeption der Altfassung -- auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 6 der BauNVO auf dem Baufeld 2 die dort gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO als ausnahmsweise zulässig vorgesehenen

"Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind",

aus, um zu vermeiden, dass empfindliche Nutzungen in den Nahbereich der Autobahn A 46 heran rücken, der von den Schalleinträgen stark belastet wird, welche vom KFZ-Verkehr auf der Autobahn A 46 abgestrahlt werden. Diese Festsetzung ist eine Konsequenz aus der schalltechnischen Berechnung zu den Schalleinwirkungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116, die vom Kraftfahrzeugverkehr auf der Bundesautobahn A 46 abgestrahlt werden - Schalltechnische Berechnung, Handlungsmöglichkeiten und Auswahl der Maßnahmen (Vermerk vom 5.12.2007), auf die in Kap. 8 näher eingegangen wird.

5.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

[Hinweis: Die Formulierung der Planfestsetzung: „über gewachsenem Boden, gemessen an der Gebäudecke, an der der gewachsene Boden (Terrain) am höchsten über NN ansteht“ wird nachstehend kurz als „über gewachsenem Boden (Terrain) bergseitig“ oder „bergseitig“ bezeichnet.]

Die vorliegende Bauleitplanung trifft folgende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung:

Um eine gute Ausnutzbarkeit der Parzellen / Baugrundstücke zu gewährleisten, setzt die 2. Änderung die max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) mit GRZ = 0,8 und die max. Baumassenzahl (BMZ) mit BMZ = 10,0 fest, mit folgender Abweichung: Um eine erdrückende Baumasse im Nahbereich der Dorflage Enste auszuschließen, setzt diese Bauleitplanung im Baufeld 9 eine max. Baumassenzahl von BMZ 9,0 und eine max. Höhe der Gebäudeoberkante (OK) von 12,0 m über gewachsenem Boden (Terrain) bergseits fest. In den anderen, von der Dorflage Enste räumlich weiter entfernt gelegenen Baufeldern gilt eine max. Baumassenzahl von BMZ 10,0 und

- in den Baufeldern 10 und 2 eine max. Höhe der Gebäudeoberkante (OK) von 15,0 m über gewachsenem Boden (Terrain) bergseits bzw. über Fahrhahnoberkante (FOK)
- in den Baufeldern 11 und 12 eine maximale Gebäudeoberkante von 309 m über Normalnull (NN).

In den Baufeldern 11 und 12 wird auf diese Weise auch der Bau eines Hochregallagers ermöglicht.

Zu den Bezugspunkten für die Höhenfestlegung ist folgendes zu erläutern:

a.

Der Bezugspunkt für Baugrundstücke südlich des in Ost-West-Richtung verlaufenden Stranges der Straße „Steinwiese“ (Baufeld 2) ist die Fahrhahnoberkante (FOK), da die Grundstücke hier nach Süden höhenmäßig abfallen. Die 2. Änderung enthält korrespondierend die Festlegung der Fahrhahnoberkanten als Festsetzungen, zwischen denen interpoliert werden kann. Die Höhe kann aber auch gemessen werden, da die Straße vorhanden ist.

b.

Der Bezugspunkt für Baugrundstücke im Baufeld 9 und 10 nördlich des in Ost-West-Richtung verlaufenden Stranges der Straße „Steinwiese“ ist der gewachsene Boden (Terrain) bergseits, da die Grundstücke nach Norden höhenmäßig ansteigen.

Beide Festsetzungen sollen eine ausreichende Kellersockelhöhe erlauben und damit Vorteile in Bezug auf die Ableitung des Oberflächenwassers auf dem Baugrundstück begründen. Erzwungene Kellersockel-Oberkanten unter dem Straßendeckenniveau bzw. erzwungene Abgrabungen allein aufgrund zu eng bemessener maximaler Gebäudehöhen werden somit vermieden.

5.3 Bauweise

In den eingeschränkten Gewerbegebieten soll ein seitlicher Grenzabstand eingehalten werden, um eine aufgelockerte Bebauung zu erzielen; es sollen aber abweichend auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m Länge zulässig sein: Daher setzt die vorliegende Konzeption entsprechend der Altfassung eine entsprechend als "abweichende Bauweise" definierte Bauweise fest (abw.).

5.4 Baugestalterische Festsetzungen für die eingeschränkten Gewerbegebiete

Für die Gewerbegebiete gelten entsprechend der Altfassung baugestalterische Vorschriften im Wesentlichen zur Größe und zu den Eigenschaften von Werbeanlagen sowie zur maximalen Höhe (Oberkante) dieser Werbeanlagen über gewachsenem Boden, um diese Anlagen im Ortsbild nicht dominieren zu lassen. In den Baufeldern 11 und 12 wird sich ein großer Gewerbebetrieb ansiedeln. Demzufolge wird es hier nicht zu einer Realisierung vieler kleiner Werbeanlagen kommen, so dass eine Werbeanlage bis zu einer Flächengröße von maximal 50 qm unter baugestalterischen Gesichtspunkten unter dem Ausnahmeverbehalt unschädlich ist. Daher gilt abweichend von der Altfassung: „Ausnahmsweise zulässig ist im Baufeld 11 und 12 eine zusätzliche Werbeanlage bis zu einer Flächengröße von maximal 50 qm.“

Entsprechendes gilt im Baufeld 2: Da es sich im Baufeld 2 mit dem Kreisfeuerwehrzentrum um einen größeren Gebäudekomplex handelt, wird es hier nicht zu einer Realisierung vieler kleiner Werbeanlagen kommen, so dass eine Werbeanlage bis zu einer Flächengröße von maximal 15 qm unter baugestalterischen Gesichtspunkten unter dem Ausnahmeverbehalt unschädlich ist. Daher gilt abweichend von der Altfassung: „Ausnahmsweise zulässig ist im Baufeld 2 eine zusätzliche Werbeanlage bis zu einer Flächengröße von maximal 15 qm.“

Die Systeme zur rationellen Energieverwendung sind vielseitig verwendbar und baulich anpassungsfähig und bieten damit Raum für individuelle Lösungen, so dass es nicht erforderlich ist, die Dachfirste in eine bestimmte Himmelsrichtung durch Festsetzungen zu orientieren.

Zusätzliche baugestalterische Vorschriften für einzuhaltende Dachformen und für einzuhaltende Dachneigungen müssen für die Gewerbegebiete entfallen, da diese Gestaltungselemente aus der angestrebten Entwicklung resultieren und der angestrebten Funktionalität folgen.

6. Grünordnung und Landschaftsschutz

6.1 Zu den Festsetzungen des Landschaftsplanes Meschede

Die Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Meschede enthält im Geltungsbereich der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung folgende Festsetzungen:

- 2.3.2.49 temporäre Festsetzung: LSG „Ortsnahe Freiflächen bei Enste“
Befristung: Die Festsetzung gilt nur bis zum Zeitpunkt einer Inanspruchnahme der Fläche im Rahmen der Realisierung eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

Die temporäre Festsetzung LSG 2.3.2.49 trat – wie der Landschaftsplan Meschede selbst ausführt - anlässlich der Realisierung des verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 116 „Gewerbegebiet Enste-Nord“ bereits zurück.

6.2 Grünflächenkonzeption

Entsprechend der Bebauungsplanaltfassung setzt die 2. Änderung folgendes fest:

a.

Flächenhafte Pflanzfestsetzungen am Rande des Feldweges und am Nordrand grenzen die gewerblichen Bauflächen von dem umliegenden Landschaftsraum ab. Die Festsetzung lautet: „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern, privat“. Es folgt eine Maßgabe zur Pflanzdichte und es folgen Empfehlungen zur Auswahl von Straucharten.

- b.
Ferner setzt die 2. Änderung auf den privaten Gewerbegrundstücken Einzelbaumpflanzungen [Pflanzung eines standortgerechten hochstämmigen Laubbaumes oder hochstämmigen Obstbaumes pro angefangene 500 m Grundstücksfläche] fest.

Die Pflanzungen zu a. und zu b. sind bereits einheitlich in einem Zuge von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises durchgeführt worden, um Stückwerk zu vermeiden. Die Pflanzkosten werden bzw. wurden durch Grundstücksverkaufserlöse refinanziert.

6.3 Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft und der hierdurch ausgelösten Ausgleichsmaßnahmen

6.3.1 Allgemeines zum Ausgleich von Eingriffen

Gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 1a Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches bei einer Bauleitplanung zu entscheiden. Dazu gehören auch Entscheidungen über Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu mindern.

6.3.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Da der Geltungsbereich der 2. Änderung bereits von der Altfassung überplant war, ist grundsätzlich vom Rechtsstatus, also von den Festsetzungen der Altfassung mit ihren spezifischen Wertfaktoren entsprechend der Biotoptypen - Liste des HSK vom 15.02.1996, zuletzt geändert im Januar 2006, auszugehen.

Biotoppunkte vor dem Eingriff

Fläche (m²)	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
59.685	1	Überbaute und versiegelte Flächen im Gewerbebauland [= zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 BauNVO von 1990] 74.607 m ² x 0,8 GRZ = 59.685 m ² inclusive: - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten/ Fahrgassen - Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO.	0	0
1.337	26	Flächen zum Anpflanzen mit Sträuchern (Randhecke)	6	8.022
14.922	14	Nicht versiegelte Grundstücksflächen jenseits des Grüngürtels (als Restfläche) = Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten	4	59.688
6.427	1	Straßenverkehrsfläche	0	0
82.371				67.710 ± 100 %

Biotoppunkte **NACH** dem Eingriff

Fläche [m ²]	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
62.173	1	Überbaute und versiegelte Fläche im Gewerbebauland [= zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 BauNVO von 1990] 77.717 m ² x GRZ 0,8 = 62.173 m ² inclusive: - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten/ Fahrgassen - Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO.	0	0
1.332	26	Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern (Randhecke)	6	7.992
15.544	14	Nicht versiegelte Grundstücksflächen jenseits des Randgrüngürtels (als Restfläche) = Ruderalflora/ Brachflächen auf ständig gestörten Standorten	4	61.176
2.801	1	Straßenflächen incl. Wendeanlagen - versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Oberflächenversickerung-	0	0
521	1	Selbständiger Fußweg	0	0
∑ 82.371				70.168
				≙103,63 % Ausgleichsgrad; Biotoppunkte-Defizit: 0

Es ergibt sich gegenüber der Altfassung nicht eine Erhöhung der Eingriffsintensität, sondern eine geringfügige (vernachlässigbare) Unterschreitung der Eingriffsintensität.

Abschließend betrachtet ergibt sich insgesamt aus den Festsetzungen der 2. Änderungsplanung eine etwa gleichwertige landschaftspflegerische Wertigkeit der festgesetzten Flächen gegenüber der Altfassung im Änderungsgeltungsbereich.

Daher sind weitergehende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die über die Ausgleichsfestsetzungen der Bebauungsplan-Altfassung hinausgehen, nicht erforderlich.

6.3.3 Exkurs:

- Zum Stand der Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen, welche die Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund des Vollzuges des Bebauungsplanes Nr. 116 „Gewerbegebiet Enste-Nord“ kompensieren und
- Bezeichnung derjenigen Ausgleichsmaßnahmen, die noch im Geltungsbereich der 2. Änderung zu vollziehen sind.

Zu a.

Der Bebauungsplan Nr. 116 (Rechtskraft: 20.03.2009) setzt Ausgleichsmaßnahmen sowohl innerhalb des Geltungsbereiches als auch außerhalb des Geltungsbereiches fest und ordnet diese Ausgleichsmaßnahmen den Eingriffsgrundstücken zu. Hierauf wird Bezug genommen. Die Maßnahmen speziell auf externen Flächen, nämlich die Maßnahmen in den Forstabteilungen des Naturschutzgebietes Hamorsbruch, gleichen ein Biotoppunktdefizit von insgesamt 444.313 Biotoppunkten aus und sind bis zum Ende des Jahres 2011 vom Regiebetrieb „Städtische Forstdienststelle“ bereits vollzogen worden, was dem Beschluss des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 11.12.2008 entspricht. Dieser Beschluss sicherte die Terminierung, wonach diese Maßnahmen bis spätestens bis zum 31.12.2011 zu realisieren sind.

Es handelte sich im Einzelnen um folgendes:

I.

Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe von nicht beitragsfähigen Erschließungsanlagen auf externen Flächen im Hamorsbruch in Höhe von 6.953 fehlenden Biotoppunkten;

II.

Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe von beitragsfähigen Erschließungsanlagen auf externen Flächen im Hamorsbruch in Höhe von 40.633 fehlenden Biotoppunkten;

III.

Ausgleichsmaßnahmen für bauflächenbedingte Eingriffe auf externen Flächen im Hamorsbruch in Höhe von 396.727 fehlenden Biotoppunkten.

Ferner: Die Pflanzungen in den gesamten Randgrünflächen sind als Ausgleichsmaßnahmen für bauflächenbedingte Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches der Altfassung auf den zukünftig privaten Gewerbegrundstücken bereits von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises vollzogen worden, und zwar in einem Zuge, um Stückwerk zu vermeiden und um ein einheitliches Erscheinungsbild dieser Randhecken zu bewirken, was auch gelungen ist.

Aufgrund eines Abstimmungsgesprächs mit der Unteren Landschaftsbehörde beim Hochsauerlandkreis wurden 41 Sommerlinden (als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe von beitragsfähigen Erschließungsanlagen) nicht im Straßenverlauf der Erschließungsstraßen, sondern an anderen Standorten gepflanzt (Abstimmung mit Herrn Körner am 23.10.2012 im Baubüro der Straßenbaustelle Enste-Nord).

Zu b.

Noch nicht erledigt sind die Einzelbaumpflanzungen [1 Baum pro angefangene 500 qm Grundstücksfläche] im Geltungsbereich der vorliegenden 2. Änderung, was naturgemäß erst zeitlich im Nachgang der Hochbaumaßnahmen auf den privaten Gewerbegrundstücken geschieht.

7. Denkmalschutz

Baudenkmäler sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Zu Bodendenkmälern: Die Planzeichenerläuterung enthält einen Hinweis, wonach bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens) aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden können und dieses der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel. 0291-205 275) und / oder dem LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/937520) – unverzüglich anzuzeigen ist.

8. Aktiver Immissionsschutz

8.1 Erschütterungen, Luftverunreinigungen, Licht, Wärme und Strahlen

Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, luftfremde Stoffe, Licht, Wärme und Strahlen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft über das in den vorliegenden Baugebieten hinausgehende zulässige Ausmaß herbeizuführen, liegen im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht vor bzw. werden aufgrund der getroffenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung für die nähere und die weitere Umgebung nicht hervorgerufen (siehe Ausführungen im Einzelnen in Kap. 5.1 zur Art der baulichen Nutzung, dort: „a. Anwendung der Abstandsliste des sog. Abstandserlasses“).

8.2 Lärm – Zu den Schalleinwirkungen, die vom Kraftfahrzeugverkehr auf der Autobahn A 46 abgestrahlt werden - Handlungsmöglichkeiten und Auswahl der Maßnahmen

Zur Beantwortung der Fragestellung, ob gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorliegen und unter dem Ziel, empfindliche Nutzungen zu schützen (Schallschutzvorsorge), sind die straßenverkehrsbedingten

Schalleinwirkungen ausgehend von der Autobahn A 46 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116 "Gewerbegebiet Enste-Nord" in einer schalltechnischen Berechnung vom 05.12.2007 ermittelt und beurteilt worden.

Exkurs: Der Berechnung liegen die Zählungsergebnisse der Verkehrszählung aus dem Jahre 2005 zu Grunde. Gleichwohl können die Ergebnisse für das Aufstellungsverfahren der vorliegenden 2. Änderung verwendet werden, weil sich die DTV-Werte nach der Verkehrszählung 2010 gegenüber der Verkehrszählung 2005 nur geringfügig geändert haben, was sich aus den nachfolgenden Erläuterungen ergibt:

Ergebnis der Verkehrszählung der Landesstraßenbauverwaltung ist ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) im Zeitraum von 24 Stunden an der Zählstelle Nr. 2100 zwischen der Anschlussstelle Wennemen und der Anschlussstelle Enste

- nach der Verkehrszählung 2005 von 17.248 Kraftfahrzeugen auf der A 46
- nach der Verkehrszählung 2010 von 15.344 Kraftfahrzeugen auf der A 46.

Ergebnis der Verkehrszählung der Landesstraßenbauverwaltung ist ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) im Zeitraum von 24 Stunden an der Zählstelle Nr. 5119 zwischen der Anschlussstelle Enste und der Anschlussstelle Meschede

- nach der Verkehrszählung 2005 von 14.533 Kraftfahrzeugen auf der A 46
- nach der Verkehrszählung 2010 von 14.654 Kraftfahrzeugen auf der A 46.

Die Annahmen und Ergebnisse des schalltechnischen Vermerks vom 05.12.2007 sind also auch für die Würdigung der Schalleinträge in den Geltungsbereich der 2. Änderung hinein verwendbar. Der schalltechnische Vermerk vom 05.12.2007 wird daher in die Verfahrensakte der 2. Änderung aufgenommen. Ergebnis dieser schalltechnischen Berechnung vom 05.12.2007 ist: Die Berechnung ergibt beachtliche Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte gem. Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ im unmittelbaren Nahbereich der Bundesautobahn A 46.

Die gewerbliche Baufläche, in der eine Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes **im Nachtzeitraum** festzustellen ist, hat eine Tiefe von 95 m im Profil I bzw. eine Tiefe von 68 m im Profil II, gerechnet jeweils ab der Parzellengrenze am Fuße des Autobahndammes in Richtung Norden. Fest zu halten ist in diesem Zusammenhang: die schalltechnischen Orientierungswertes für den Nachtzeitraum schützen lediglich die in Gewerbegebieten als Ausnahme zulässige Wohnnutzung in folgender Ausprägung: Die Wohnnutzung ist nach § 8 BauNVO in Gewerbegebieten nur in Form von "Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind"

als Ausnahme vorgesehen.

Die gewerbliche Baufläche, in der eine Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes **im Tagzeitraum** festzustellen ist, hat eine Tiefe von 47 m im Profil I bzw. eine Tiefe von 33 m im Profil II, gerechnet jeweils ab der Parzellengrenze am Fuße des Autobahndammes in Richtung Norden.

8.2.1

Zum Ansatz aktiver Maßnahmen zwecks Einhaltung des schalltechnischen Orientierungswertes **im Nachtzeitraum** ist folgendes auszuführen:

a.

Denkbar wäre eine durchlaufende Lärmschutzwand von 950 m Länge und einer Höhe von 1,50 m über Fahrbahnoberkante, um die Überschreitungen des schalltechnischen Orientierungswertes im Nachtzeitraum liquidieren. Eine grobe Schätzung der Gesamtkosten beläuft sich auf rund 480.000 €. Die Dimensionierung und Kostenschätzung enthält noch keine seitlichen Überstandslängen und noch keine der erforderlichen Wand-Überlappungen im Bereich der nordseitigen Zufahrt und Abfahrt in der Anschlussstelle Enste.

b.

Denkbar wäre des Weiteren der Bau eines Lärmschutzwalles parallel zu der abschnittsweise auf einem Damm verlaufenden Autobahn in Kombination mit dem Bau einer Lärmschutzwand am Rande der Fahrbahn, um die Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes im Nachtzeitraum herabzusetzen. Der Wall würde an den Damm angelehnt verlaufen. Im Bereich der Überschneidung des Enster Baches mit der A 46 und im Bereich der Auffahrt und Abfahrt in der Anschlussstelle Enste entfällt die Möglichkeit, einen Lärmschutzwall zu errichten; In diesen Bereichen wäre ausschließlich nur der Bau einer Lärmschutzwand möglich. Eine Kombination der Schallschirme wie angegeben würde gegenüber einer durchlaufenden Lärmschutzwand in den Baukosten geringer ausfallen, beanspruchte aber Flächen für die Wallfußbreite, die dem kostenintensiv aufgeschlossenen Gewerbegebiet verloren gehen.

c.

Denkbar wäre ferner eine Unterbringung der A 46 in Troglage.

Würdigung:

Die Autobahn liegt abschnittsweise auf einem Damm von bis zu circa 7 m Höhe über dem angrenzenden Terrain. Im Falle der Realisierung der angesprochenen Schallschirme unter a. und b. ergäbe sich von unten aus der Fußgängerperspektive gesehen aufgrund dieser Höhenverhältnisse eine erdrückende Wirkung, die mit dem vorhandenen Orts- und Landschaftsbild nicht harmonieren würde.

Eine Schallschutzwand würde ferner den Nachteil aufweisen, Schallkontingente in den bestehenden Gewerbebereich südlich der A 46 zu reflektieren; Dieses gilt auch für absorbierende und hochabsorbierende Schallschutzwände.

Des Weiteren ginge die notwendige Fußbreite eines Lärmschutzwalles dem kostenintensiv aufgeschlossenen Baugebiet verloren.

Eine Unterbringung der A 46 in Troglage scheidet aus Kostengründen sowie aus Gründen einer nicht zumutbaren Baudurchführung (Vollsperrung, Umleitung des Verkehrs auf Stadtstraßen) sowie aus Gründen der Ortsbildpflege als unrealistisch aus.

Da eine Lärmschutzwand hart am Rande des Autobahnböschungskopfes verlaufen müsste, wäre die Standsicherheit der Lärmschutzwand und ihrer Fundamente nur sehr kostenaufwendig zu realisieren. Des Weiteren: Vor dem Bau des Lärmschutzwalles müssten die bestehenden Entwässerungseinrichtungen am Dammfuß verlagert werden bzw. neu geordnet werden.

Aus der erwogenen Lärmschutzwand oder aus der Kombination aus Lärmschutzwand und –wand würden demzufolge hohe Baukosten resultieren, denen nur ein geringer Nutzen gegenüberstehen würde, da – wie eingangs aufgeführt – lediglich die als Ausnahme zulässigen

„Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind“,

durch die Einhaltung des schalltechnischen Orientierungswertes für den Nachtzeitraum am Aufpunkt B geschützt werden würden.

Um auszuschließen, dass empfindliche Nutzungen in den stark lärmbelasteten Nahbereich der A 46 heran rücken und eine Schallabschirmung mit den negativen Auswirkungen wie angegeben erforderlich machen, schließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Gewerbegebiet-Enste-Nord“ entsprechend der Altfassung daher diese

"Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind",

auf dem Baufeld 2 auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO aus.

8.2.2

Zum Ansatz aktiver Maßnahmen zwecks Einhaltung des schalltechnischen Orientierungswertes im Tageszeitraum ist folgendes auszuführen:

Die vorstehend betrachteten Lärmschirme [Lärmschutzwand oder Kombination aus Lärmschutzwand und –wand] wären in einer beträchtlichen Höhe über Fahrbahnoberkante auszuführen, um den schalltechnischen Orientierungswert im Tageszeitraum einzuhalten und zögen demzufolge hohe Baukosten nach sich. Es gelten ebenfalls die in der vorstehenden Würdigung niedergelegten Aufwand- und Ertragsverhältnisse wie folgt: Aus einer durchlaufenden Lärmschutzwand oder aus der Kombination von Lärmschutzwand und –wand würden hohe Baukosten resultieren, denen nur ein geringer Nutzen gegenüber stünde, da – wie eingangs aufgeführt – die Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes für Gewerbegebiete von 65 dB(A) im Tageszeitraum lediglich eine marginale Flächentiefe von ca. 47 m im Profil I bzw. 33 m im Profil II nördlich der Autobahnparzelle betrifft und die Baukosten für die Schallschirme lediglich in diesem kurzen Abschnitt einen Nutzen erwirken, indem die Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte abschirmungsbedingt auf Null gesetzt werden.

Aufgrund der vorstehend erläuterten Abschirmwirkung in einem marginalen Bereich stünden die Baukosten der erwogenen aktiven Schallschirme außer Verhältnis zum eintretenden Nutzen. Diesen geringen Nutzen setzen die in der vorstehenden Würdigung bereits erläuterten Nachteile weiter herab wie folgt:

- Die angesprochenen Schallschirme ergäben von unten aus der Fußgängerperspektive gesehen aufgrund der Höhenverhältnisse eine erdrückende Wirkung, die mit dem vorhandenen Orts- und Landschaftsbild nicht harmonieren würde;

- Eine Schallschutzwand würde ferner den Nachteil aufweisen, Schallkontingente in den bestehenden Gewerbebereich südlich der A 46 zu reflektieren; Dieses gilt auch für absorbierende und hochabsorbierende Schallschutzwände;
- Des weiteren ginge die notwendige Fußbreite eines Lärmschutzwalles dem kostenintensiv aufgeschlossenen Baugebiet verloren;
- Da eine Lärmschutzwand hart am Rande des Autobahnböschungskopfes verlaufen müsste, wäre die Standsicherheit der Lärmschutzwand und ihrer Fundamente nur sehr kostenaufwendig zu realisieren;
- Vor dem Bau eines Lärmschutzwalles müssten die bestehenden Entwässerungseinrichtungen am Dammfuß verlagert werden bzw. neu geordnet werden.

Eine Unterbringung der A 46 in Troglage scheidet aus Kostengründen sowie aus Gründen einer nicht zumutbaren Baudurchführung (Vollsperrung, Umleitung des Verkehrs auf Stadtstraßen) sowie aus Gründen der Ortsbildpflege als unrealistisch aus.

Aufgrund der vorstehenden Argumente wird von dem Einsatz aktiver Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschirmen zwecks Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte im Tagzeitraum Abstand genommen. Aus dem Verzicht auf aktive Abschirmungsmaßnahmen im Ausbreitungsweg des Schalls zwischen Quelle und Einwirkungsort resultieren keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen der o.g. Zielsetzung, gesunde Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, weil davon auszugehen ist, dass auf dem in Rede stehenden schmalen Streifen im Nahbereich entlang der A 46 auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Wesentlichen Lagerplätze und private (notwendige) Stellplätze angeordnet werden, so dass eine Exposition von Arbeitskräften über längere Zeit wie z.B. bei Arbeiten im Freien entfällt.

9. Kampfmittel / Altlasten

Über das Vorhandensein von Kampfmitteln oder Altlasten im Geltungsbereich der 2. Änderung liegen keine Erkenntnisse vor.

10. Erschließung/ Ver- und Entsorgung / Zu den Anforderungen des § 51a Landeswassergesetz/ Abfallbeseitigung / Boden- und Bauschuttmassen

Straßen- und Wegeerschließung

Der Geltungsbereich der 2. Änderung wird durch die Erschließungsstraße „Steinwiese“ erschlossen. Da zukünftig die durchgängig befahrbare Straßenschleife entfallen wird, ist es erforderlich, eine Wendeanlage für Lastzüge zu bauen, die im Geltungsbereich der vorliegenden 2. Änderung als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wird.

Wasser-, Gas- und Stromversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Boden- und Bauschuttmassen

Im Plangebiet ist die Versorgung mit Wasser, Gas und Elektrizität durch Anschluss an die bereits vorhandenen Netze sichergestellt. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch die Hochsauerlandwasser GmbH. Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die einschlägigen Versorgungsträger.

Zur Frage der angemessenen Löschwasserversorgung

Nach den „Richtwerten für den Löschwasserbedarf unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung“ der DVGW ist für Gewerbegebiete im Falle von feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen und harten Bedachungen der baulichen Anlagen eine Löschwassermenge von 1.600 Litern pro Minute über einen Zeitraum von zwei Stunden als Grundversorgung bereitzustellen. Diesen Wert legt auch das Protokoll des HSK von der Besprechung am 12.01.2001 betreffend Löschwasserversorgung zugrunde. Festzuhalten ist: Die angemessene Grundversorgung mit Löschwasser aus dem Trinkwassernetz von 1.600 Litern pro Minute über 2 Stunden ist gegenwärtig im gesamten Geltungsbereich gewährleistet. Für spezielle Einzelobjekte könnte ein erhöhter Bedarf an Löschwasser aufgrund einer erhöhten Brandlast zu decken sein. Dieser erhöhte Bedarf müsste dann durch eine Eigenversorgung des jeweiligen Gewerbebetriebes, z. B. durch den Bau einer Zisterne unter dem Gewerbebau, gewährleistet werden.

Zur Abwasserbeseitigung

Zur grundsätzlichen Frage des Entwässerungssystems/ des Entwässerungsmodus

Zu der Forderung des § 51 a des Landeswassergesetzes (LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung, für das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, bereits bei der Planung die erforderlichen Entwässerungseinrichtungen für eine Versickerung oder für eine Verrieselung oder für eine ortsnahe Einleitung (ggfs. ohne Vermischen mit Schmutzwasser über einen Transportkanal) in ein Gewässer zu berücksichtigen, sofern dieses ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, ist folgendes auszuführen: Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung wurde bezogen auf Abwässer und Niederschlagswässer durch eine neu hergestellte Trennkantonalisation erschlossen. Eine Versickerung von Nie-

derschlagswasser aus dem projektierten Änderungsgeltungsbereich ist in der Wasserschutzzone III B verboten.

Breitbandversorgung

Das gesamte Gewerbegebiet Enste-Nord erhielt eine Breitbandversorgung.

Abfallbeseitigung

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und u. a. im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Nicht verwertbare Reststoffe werden in der genehmigten Abfalldeponie des Hochsauerlandkreises entsorgt. Die organischen Abfälle werden getrennt eingesammelt (Biotonne) und dem zuständigen Kompostwerk angedient. Boden- und Bauschuttmassen: Die im Plangebiet anfallenden Boden- und Bauschuttmassen werden auf einer für den Abfallstoff zugelassenen Entsorgungsanlage beseitigt bzw. einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt, soweit diese zulässigerweise nicht im Baugebiet zum Massenausgleich oder zur Profilierung von Bodenflächen wieder eingebaut werden können.

11. Schutzgebiete; Zur Umwidmungssperrklausel und zur Bodenschutzklausel; Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung; Artenschutzrechtliche Prüfung

11.1

In westlicher und nördlicher Nachbarschaft des Dorfes Enste erstreckt sich das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) DE – 4514 – 302 "Arnsberger Wald". Der Abstand an der engsten Stelle zwischen diesem FFH-Gebiet und dem Geltungsbereich der 2. Änderung beträgt rund 320 m. Demzufolge ist hier der Grundsatz anzuhalten, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten nicht auszugehen ist, wenn ein Mindestabstand von 300 m eingehalten wird (=Mindestabstand der Regelvermutung des Kapitels 4.2.2 der VV-Habitatschutz vom 13.04.2010).

Exkurs:

Es war im Aufstellungsverfahren der Bebauungsplanaltfassung eine Einzelfallprüfung (= Vorprüfung) in zwei Teilen abgeleistet worden unter der Fragestellung, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des o. g. FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu besorgen ist, denn die Grenze dieses betrachteten FFH-Gebietes verläuft an der engsten Stelle mit der kürzesten Entfernung in einem Abstand von ca. 180 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116 (Altfassung). Der 300 m-Abstand wurde also von der Altfassung des Bebauungsplanes unterschritten.

Verläuft die Grenze eines FFH-Gebietes innerhalb eines Abstandes von 300 m zu einem projektierten Baugebiet, so ist nicht grundsätzlich das Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung gegeben; Diese ist nur dann erforderlich, wenn eine Einzelfallprüfung (= Vorprüfung) die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ergeben sollte.

Die Meldung dieses FFH-Gebietes "Arnsberger Wald" speziell in der Nachbarschaft des Dorfes Enste zielt auf den Schutz und auf Schutzmaßnahmen

- für den Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald (9110) und
- für die Vogelarten Rauhfußkauz, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Grauspecht, Eisvogel, Mittelspecht, Sperlingskauz, Wespenbussard und Rotmilan
- für das Bachneunauge (Rundmaul) und für die Groppe (Fisch)
- für den Hirschkäfer.

a. Zu den Vogelarten

Die Fragestellung, ob aus der Verwirklichung des o. g. Gewerbegebietes eine erhebliche Beeinträchtigung der in der FFH-Gebietsmeldung erwähnten Vogelarten resultiert, ist aufgrund der Ergebnisse der "Vogelkundlichen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 116 "Gewerbegebiet Enste-Nord" des Planungsbüros Bühner, Röntgenstraße 10 a, 59757 Arnsberg, von September 2007 zu verneinen.

b. Zu den restlichen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes

Ergebnis des Vermerkes (Vorprüfung) vom 20.06.2007, ob die restlichen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes

- der Lebensraumtyp "Hainsimsen-Buchenwald" (9110),
- das Bachneunauge und die Groppe
- der Hirschkäfer

infolge der Verwirklichung des o. g. Gewerbegebietes eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren, ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps Hainsimsen-Buchenwald (9110), der Lebensräume und Habitate der Wasserbewohner Bachneunauge und Groppe und des Hirsch-

käfers durch gewerbeansiedlungsbedingte und gewerbeverkehrsbezogene Emissionen aus dem Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes heraus auszuschließen ist. Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Untere Landschaftsbehörde, Naturparke, Steinstraße 27, 59872 Meschede, äußerte hierzu in einem Schriftsatz vom 16.01.2008, dass das Dokument schlüssig aufgebaut ist und umfassende Aussagen zu allen FFH-relevanten Fragestellungen getroffen werden. Die Schlussfolgerung, dass durch das Planvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten sind, sei aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar. Seitens der Unteren Landschaftsbehörde seien keine Korrekturen oder tiefer gehenden Untersuchungen erforderlich.

Im Geltungsbereich der 2. Änderung treten -- bei einem größeren Abstand -- keine Änderungen ein, die auf die betrachteten Belange einen Einfluss ausüben könnten, der über die Auswirkungen der Bebauungsplanaltfassung hinausgehen könnte, da die Art der baulichen Nutzung gegenüber der Altfassung nicht geändert wird. Demzufolge gilt auch in Bezug auf die 2. Änderung, dass aus der Verwirklichung der im Änderungsgeltungsbereich zulässigen Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung des o. g. FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht zu besorgen ist.

11.2

Zum Wasserschutzgebiet Stockhausen

Der Geltungsbereich der 2. Änderung liegt im Bereich der Zone III B des Wasserschutzgebietes Stockhausen, was unter der Rubrik „C. Nachrichtliche Übernahmen“ eingestellt wurde. Die Wasserschutzgebietsverordnung Stockhausen definiert Genehmigungsvorbehalte und spricht Verbote aus. Auf die Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung Stockhausen wird in der Planzeichnung unter der Rubrik „D. Hinweise“ beispielhaft aufmerksam gemacht. Des Weiteren enthält die Rubrik „D. Hinweise“ eine Erwähnung, wonach Verbote bestehen. Ein Versickern und Verrieseln von Niederschlagswässern in dem projektierten Gewerbegebiet ist in der Wasserschutzzone III B ebenfalls verboten. Deshalb ist im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung für die neu zu erschließenden gewerblichen Bauflächen eine Trennkanalisation komplett neu hergestellt worden. Auch stellt die 2. Bebauungsplanänderung die Zone III B als nachrichtliche Übernahmen unmissverständlich dar, indem die Signatur III B in der Planzeichnung deutlich eingesetzt ist.

11.3

Zum Landschaftsplan Meschede

Zur Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Meschede: siehe Ausführungen in Kap. 6.1 dieser Begründung.

11.4

Zur Umwidmungssperrklausel

Die so genannte „Umwidmungssperrklausel“ des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB beinhaltet, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen. Bereits in der Bebauungsplanaltfassung war der 2. Änderungsgeltungsbereich z. T. als überbaubare Grundstücksfläche und z. T. als nicht überbaubare Grundstücksfläche eines Gewerbegebietes festgesetzt. Vor diesem Hintergrund betrachtet, liegt ein Verstoß gegen die Umwidmungssperrklausel nicht vor.

11.5

Zur Bodenschutzklausel

Die vorstehenden Ausführungen unter 11.4 gelten auch für die sog. „Bodenschutzklausel“ gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarkeit von (Brach-)Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sind sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Im vorliegenden Fall werden Flächen überplant, die in der Bebauungsplanaltfassung bereits als eingeschränkte Gewerbegebiete gewidmet worden waren, so dass ein Verstoß gegen die Bodenschutzklausel nicht vorliegt.

11.6

Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung

Die Produktion klimaschädlicher Stoffe (Gase und Stäube) ist eine Funktion der Energieumwandlung im Wohnungssektor, Verkehrssektor und Agrar-, Gewerbe- und Industriesektor. Klimaschädliche Stoffe resultieren vorwiegend aus Verbrennungsprozessen fossiler Energieträger. Daher ist es speziell im Bau-sektor (Neubau und Bestandsmodernisierung) sinnvoll, möglichst Energie aus Verbrennungsprozessen einzusparen, indem statt dessen vermehrt sonnenenergienutzende Systeme der "passiven Sonnenenergiegewinnung" durch Fenster mit positiver Energiebilanz für die Raumheizung genutzt werden und des

Weiteren generell für die Gebäudebeheizung und die Warmwasserbereitung rationelle Wärmeversorgungssysteme (Solarkollektoren, Wärmepumpen, Wärmerückgewinnung, Kraft-Wärme-Kopplung usw.) genutzt bzw. mitgenutzt werden. Des Weiteren können installierte Photovoltaikanlagen das Sonnenlicht direkt in elektrischen Strom umwandeln.

Aufgrund der genannten rationellen Energiezuführungssysteme ggfs. im Verbund mit konventioneller Kesselfeuerung in Abstimmung mit geeigneten Wärmedämmungs- und Lüftungssystemen ergibt sich eine (Teil-) Einsparung fossiler Energieträger und damit einhergehend eine Verminderung der Einleitung luftfremder klimaschädlicher Stoffe in die Atmosphäre.

Es bleibt der Bauwerberin/dem Bauwerber unbenommen, auch im Gewerbebausektor sinnvolle Energiezuführungssysteme und erforderliche erhöhte Wärmedämmstärken im Zusammenhang mit geeigneten Lüftungssystemen zu realisieren. Derartige Systeme werden durch die Festsetzungen der vorliegenden 2. Bebauungsplanänderung nicht blockiert.

Konkrete Festsetzungen, durch die dem Klimawandel entgegen gewirkt werden soll, sind nicht angezeigt, da für jedes neue (Gewerbe-) Gebäude ein individuell optimiertes Gesamtsystem aus Energiezuführung und Dämmung/Lüftung zugeschnitten werden muss. Dieses ist eine Aufgabe, die von spezialisierten Ingenieurbüros erledigt wird.

Für den Neubau von Gebäuden wird diesbezüglich auf die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes verwiesen, welches die Eigentümerschaften u. a. verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Ferner sind bei Gebäuden das Energieeinsparungsgesetz und die Energieeinsparverordnung zu beachten.

Festsetzungen oder Empfehlungen zum Hitzeschutz im Städtebau („Klimaanpassung“) sind nicht erforderlich, da lediglich Einzelgebäude in offener Bauweise, also mit seitlichem Grenzabstand, zulässig sein werden. Lang anhaltende Hitzestauungen („Backofeneffekt“) mit negativen Auswirkungen auf den Menschen werden sich nicht ergeben können.

11.7

Zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007, vorgelegt vom Planungsbüro Bühner aus Arnsberg im August 2008, ergab, dass nachhaltige und erhebliche Schäden bzw. Störungen etwa durch Verletzung oder Tod von Tieren der untersuchten Artengruppen oder durch Beschädigung oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unwahrscheinlich, unbedeutend oder gar eindeutig auszuschließen sind. Diese Arbeitsunterlage kann auch für das Aufstellungsverfahren der vorliegenden 2. Änderung hinzugezogen werden, da im Untersuchungsgebiet keine Änderungen eingetreten sind, die auf artenschutzrechtliche Aussagen Einfluss ausüben könnten. Die artenschutzrechtliche Prüfung fußt auf der Grundlage der Novelle 2007, die zwischenzeitlich von der Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 abgelöst worden ist. Gleichwohl können die Ergebnisse für das Aufstellungsverfahren der vorliegenden 2. Änderung heran gezogen werden, da sich inhaltlich nichts (wesentliches) an den artenschutzrechtlichen Vorschriften, abgesehen von den Befreiungstatbeständen des § 67 BNatSchG, geändert hat. Es besteht demzufolge kein Anlass, von dieser Bauleitplanung Abstand zu nehmen oder diesbezügliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die o. g. artenschutzrechtliche Prüfung aus dem Jahre 2008 wird in die Verfahrensakte der 2. Änderung aufgenommen.

12. Flächenbilanz

Gewerbegebiete GEB	
überbaubare Grundstücksflächen und nicht überbaubare Grundstücksflächen (ohne Randhecke)	77.717 m ²
flächenhafte Pflanzfestsetzungen (Randhecke)	1.332 m ²
Straßenverkehrsfläche	2.801 m ²
Öffentlicher Fußweg	521 m ²

Gesamt:	82.371 m ²
	=====

13. Bodenordnung; Realisierung und Kosten von Aufschließungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

Bodenordnung

Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich.

Realisierung und Kosten von Aufschließungsmaßnahmen

Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist bereits voll erschlossen. Weitere Aufschließungsmaßnahmen im Geltungsbereich der 2. Änderung, deren Kosten von der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zu tragen wären, werden nicht festgesetzt.

Die Kosten für die Verwirklichung der projektierten Wendeanlage für Lastzüge und des öffentlichen Fußweges werden von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises getragen.

Falls sich aufgrund der projektierten Ansiedlung des Gewerbebetriebes Änderungen im System der leitungsgebundenen Infrastrukturen ergeben, so werden deren Kosten (Planungshonorare und Baudurchführungskosten) von dem anzusiedelnden Betrieb übernommen.

Realisierung und Kosten von Ausgleichsmaßnahmen

Die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen zu den Grundstücken erfolgte bereits durch den seit dem 20.03.2009 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 116 „Gewerbegebiet Enste-Nord“. Der überwiegende Teil der Eingriffe im Geltungsbereich dieser Altfassung – also auch im Geltungsbereich der 2. Änderung -- ist bereits ausgeglichen worden, was in Kap. 6.3.3 dieser Begründung näher ausgeführt worden ist. Eine Erhöhung der Eingriffsintensität durch bauflächenbezogene Festsetzungen entsteht ebenfalls nicht und ist demzufolge nicht auszugleichen (s. Kap. 6.3.2 dieser Begründung). Zusätzliche Kosten entstehen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede aus diesem Handlungsbereich also nicht.

Noch nicht erledigt sind die Einzelbaumpflanzungen [1 Baum pro angefangene 500 m Grundstücksfläche] im Geltungsbereich der vorliegenden 2. Änderung, welche naturgemäß erst zeitlich im Nachgang der Hochbaumaßnahmen auf den privaten Gewerbegrundstücken vollzogen werden. Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung sichern diese Pflanzungen, deren Kosten von der Grundeigentümerschaft getragen werden müssen.

14. Eingeflossene Anregungen aus der Öffentlichen Auslegung

a.

Ergänzung der baugestalterischen Vorschriften, wonach im Baufeld 2 eine zusätzliche Werbeanlage bis zu einer Flächengröße von maximal 15 qm ausnahmsweise zulässig ist.

b.

Ergänzung eines Hinweises, wonach die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist.

Meschede, 03.04.2014

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung
Im Auftrage

Klaus Wahle
Fachbereichsleiter

Anlage 1 zur Begründung

Kataloge der Abstandsklassen IV, V, VI und VII des Abstandserlasses vom 6.6.2007

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)	
IV	500	37	(1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)	
		38	8.2 a) und b)	(1) Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr	
		39	1.8 (2)	Elektrospannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektrospannanlagen (*)	
		40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle	
		41	1.10 (1)	Anlagen zum Brikkettieren von Braun- oder Steinkohle	
		42	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit aus Altglas hergestellt	
		43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern	
		44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)	
		45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)	
		46	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaliband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)	
		46	46	3.2 (1) 3.7 (1)	b) Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	49	4.1 b)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)

50	50	4.1 h)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
51	51	4.1 i)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
52	52	4.1 j)	(1) Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
53	53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
54	54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
55	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
56	56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfasung)
IV	500	57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfasung)
IV	500	65	7.21 (1)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Refinement von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
		69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerkstäben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalischen und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotermöhlen mit einer Nennleistung des Rotor-antriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlamm mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen, Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
78	-	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)	
79	-	-	Oberirdische Deponien (*)	
80	-	-	Autokinos (*)	

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 a) bis c)	(2) Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoren zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlit, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 3.8 (1)	(1) Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenstritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metalpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 10.15 10.16 (2)	(1) Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 k)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 a) und b)	(1+2) Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 a)	(2) Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
		109	5.1 b)	(2) Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kacheln, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen, soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
		111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbeilagen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 b)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaen ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumaiz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rosten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rosten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher, sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands- Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tank Schiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fasern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamthalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau

Abstands- Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefabrikanten
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)	Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
---------------------	--------------	----------	--	------------------------------------	---------------------	--------------	----------	--	------------------------------------

VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure	VI	200	167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifschleiben,-körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden			168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Refination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)			169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherter Waren je Tag, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgabe konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden			170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumaiz (Maizdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmaiz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		165	3.10 (1-2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure (#)			171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau			172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
							173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)																					
200	174	7.33 (2)		Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak																					
				175	8.1 (1) b)		Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altlöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr																		
							176	8.12 (1+2) a) und b)		Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr															
										177	8.13 (1+2)		Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr												
													178	8.14 (1+2) a) und b)		Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden									
																179	10.8 (2)		Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig						
																			180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)		Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Farbeschleimern einschließlich der Spannrähmenanlagen			
																						181			Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automattendrehereien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)																								
VI	200	182		Anlagen zur Herstellung von kaltgeformten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)																								
				183			Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)																					
							184			Maschinenfabriken oder Härtereien																		
										185			Pressereien oder Stanzereien (*)															
													186			Schrottplätze bis weniger als 1000 m ² Gesamtlagerfläche												
																187			Anlagen zur Herstellung von Kabeln									
																			188			Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren						
																						189			Zimmereien (*)			
																									190			Lackereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackereien)
																												191
192			Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)																									
			193			Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)																						
						194			Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren																			
									195			Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilchverzeugung																
												196			Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)													

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgü- tern bei Getreideannahmestellen, soweit weni- ger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt wer- den können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 b)	(2) Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungs- wärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 c)	(2) Anlagen zur Behandlung von Altkaros mit einer Durchsatzleistung von 5 Altkaros oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichtfermetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertigerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, ins- besondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -poliere- reien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Kof- fern oder Taschen sowie Handschuhmache- reien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer Spalte der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzbeschreibung)
VII	100	215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)